

1. In unserer Einrichtung gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher dulden wir keine menschenverachtenden, rassistischen, antisemitistischen, militaristischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbalen Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien. Bei Zuwiderhandlung kann das Betreuungsverhältnis seitens des Trägers mit sofortiger Wirkung beendet werden.
2. In der Kita und auf dem Kita- Gelände besteht absolutes Rauchverbot.
3. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtung und auf das gesamte Gelände der Kita ist strengstens untersagt.
4. Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind alle Ein- und Ausgänge ordnungsgemäß zu schließen. Die Eingangstüren der Einrichtung sind in der Zeit von 9:00 - 11.30 Uhr und von 12.15 - 14.00 Uhr geschlossen. Ein eventueller Zutritt wird nur nach Betätigung der Klingel ermöglicht.
5. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet. Die Feuerwehrezufahrt ist aus Sicherheitsgründen freizuhalten.
6. Kinderwagen, Fahrräder, Dreiräder oder Ähnliches sind im Kinderwagenraum abzustellen. Für mitgebrachte Spiel- und Fahrzeuge ist ausschließlich der Besitzer verantwortlich. Die Kita haftet nicht für Schäden oder Verlust dieser Gegenstände.
7. Die Kita ist Montag bis Freitag von 6.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
8. Eine harmonische Esseneinnahme ist sehr wichtig, deshalb sind folgende Essenzeiten bei der Planung der Betreuungszeit der Kinder zu berücksichtigen:

Frühstück	: 07:45 – 08:30 Uhr
Mittag	: 10:45 – 12:00 Uhr
Vesper	: 14:15 – 14:45 Uhr
- Es wird erwartet, dass die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in der Kita sind, um den weiteren Tagesablauf nicht zu stören. Mittagsruhe ist von 12:00 - 14:00 Uhr. In diesem Zeitraum können die Kinder nur in Ausnahmefällen und nach Absprache abgeholt werden. Die Eingänge bleiben während dieser Zeit aus Sicherheitsgründen geschlossen.
9. Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
10. Aus Sicherheitsgründen sind die Kinder durch die Eltern oder deren bevollmächtigter Person bei dem Erzieher persönlich an- bzw. abzumelden. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen. Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person.
11. Die Kinder sind während ihrer Betreuungszeit in der Kita unfallversichert. Das gilt auch für alle Aktivitäten, die während dieser Zeit außerhalb der Einrichtung stattfinden. Der Versicherungsschutz des Kindes beginnt und endet mit dem direkten Weg zur Kita bzw. von der Kita nach Hause.

12. Medikamente werden in der Kita grundsätzlich nicht verabreicht. In absoluten Ausnahmefällen werden nur Notfallmedikamente verabreicht, wenn von den Eltern sowie den behandelten Ärzten die entsprechenden Formulare (werden von der Kita ausgegeben) ausgefüllt wurden und eine entsprechende Einweisung der Leitung und des pädagogischen Fachpersonals durch den behandelnden Arzt erfolgt ist.
13. Bei Erstaufnahme und nach einer ansteckenden Infektionskrankheit des Kindes muss gemäß den „Thüringer Empfehlungen für die Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Allgemein ansteckende Krankheiten (insbesondere Salmonellen, Rotaviren, Noroviren, Läuse, Windpocken, Röteln, Durchfall, Scharlach, Bindehautentzündungen, Stomatitis und Coronainfektion etc.) sind unverzüglich der Kita- Leitung zu melden.
14. Wichtige Mitteilungen befinden sich an der Elterninformation im Eingangsbereich und an den Infotafeln in den Garderoben. Für das Studium dieser ist jedes Elternteil selbst verantwortlich. Ergänzungen, Berichtigungen sowie Beschmierungen sind grundsätzlich untersagt.
15. Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden an den Infotafeln in den Eingangsbereichen vorgestellt.
16. Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen. Änderungen von Daten (Anschriften, Telefonnummern, ...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form der Kita-Leitung angezeigt werden.
17. Die Kita hat gemäß geltender Benutzungssatzung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 3 weiteren Tagen zwecks Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals geschlossen. Weitere Schließtage sind nach Anhörung des Elternbeirates möglich und sind den Bekanntgaben im Amtsblatt der Gemeinde Geratal oder den Aushängen bzw. Veröffentlichungen auf der Homepage zu entnehmen.
18. Die Kinder sollten strapazierfähige Kleidung tragen, die der Witterung entspricht. Matschsachen und Gummistiefel können während der entsprechenden Jahreszeit in der Kita verbleiben.

Im Sommer werden die Eltern gebeten, für den Sonnenschutz (Sonnenscreme, sonnengerechte Kleidung) ihres Kindes zu sorgen. Die Eltern cremen die Kinder vor der Kita ein. In der Kita wird bei Bedarf nachgecremt. Eltern, deren Kinder an einer entsprechenden Allergie leiden, können bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ihre eigene Sonnenscreme bei den Erziehern abgeben.
19. Für jedes Kind sollte immer ausreichend Wechselkleidung vorhanden sein, dies ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren.
20. Sämtliche Sachen der Kinder, incl. Schuhe sollten von den Eltern gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
21. Für Fundsachen gibt es in den Garderoben ein Fundsachenfach.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen von Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohrringen und Ketten die Verletzungsgefahr bei Unfällen erhöht und daher in der Einrichtung nicht empfohlen wird.
23. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist untersagt. Eventuelle Ausnahmen, zum Beispiel Süßigkeiten für die ganze Gruppe zu Geburtstagen, sind im Vorfeld mit den Erziehern abzustimmen und beim Bringen des Kindes direkt an diese zu übergeben.
24. Mit dem Inventar der Kita ist sorgsam umzugehen.
25. Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leiterin der Kita und bei deren Abwesenheit der als Stellvertretung handelnde Erzieher.

26. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
27. Die Verarbeitung foto- und videografischer Dokumentationen wird nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und immer anonym auf der Homepage veröffentlicht. Diese gilt bis auf Widerruf. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
28. Private Bild- und Tonaufnahmen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nach §201a StGB in unserer Kindertagesstätte nicht gestattet.

Hier verweisen wir eindeutig auf das Recht am eigenen Bild sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereiches!

Die Kinder, deren Eltern oder Bringe- bzw. Abholberechtigten gegen den § 201a StGB verstoßen, werden vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
- 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 - 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 - 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
 - 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.*
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,*
- 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder*
 - 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.*
- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.*
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.*